

8	RÜCKERSTATTUNGSPFLICHT UND SONDERABGABE AUF VERMÖGENSWERTEN	1
8.1	Allgemeines	1
8.2	Rückerstattungspflicht	2
8.3	Erhebung, Verwaltung und Informationssystem der Sonderabgabe	3
8.4	Abnahme von Vermögenswerten	3
8.5	Schluss- und Übergangsbestimmungen	6

8 RÜCKERSTATTUNGSPFLICHT UND SONDERABGABE AUF VERMÖGENSWERTEN

8.1 Allgemeines

8.1.1 Gegenstand und Rechtsgrundlagen

Diese Weisung erläutert die Bestimmungen und umschreibt die Modalitäten der Rückerstattungspflicht von Personen des Asylbereichs und der Sonderabgabe auf Vermögenswerten.

Sie wird gestützt auf Art. 85 - 87 Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) und Art. 10 - 18 Asylverordnung 2 (AsylV2; SR 142.312) sowie auf Art. 88 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) erlassen.

8.1.2 Persönlicher Geltungsbereich

Die Bestimmungen über den Rückerstattungsanspruch des Bundes und damit über die Sonderabgabe auf Vermögenswerten finden Anwendung auf folgende Personen:

- Asylsuchende
- Vorläufig Aufgenommene
- Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung
- Weggewiesene mit angesetzter Ausreisefrist
- Personen mit einer rechtskräftigen Landesverweisung nach negativem Ausgang des Asylverfahrens oder nach Erlöschen der vorläufigen Aufnahme

Die Bestimmungen über den Rückerstattungsanspruch der Kantone sind hingegen auf alle Personen des Asylbereichs anwendbar.



8.1.3 Dauer und Höchstbetrag der Sonderabgabe auf Vermögenswerten

Asylsuchende: Die Sonderabgabepflicht beginnt mit der Einreichung des Asylgesuchs und endet mit der Asylgewährung, der vorläufigen Aufnahme als Flüchtling oder der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung.

Vorläufig Aufgenommene: Die Sonderabgabepflicht beginnt mit dem Entscheid über die vorläufige Aufnahme und endet mit der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung.

Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung: Die Sonderabgabepflicht beginnt mit der Einreichung des Gesuchs um vorübergehende Schutzgewährung und endet mit der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung.

Weggewiesene mit angesetzter Ausreisefrist: Die Sonderabgabepflicht beginnt mit Eintritt der Rechtskraft des Wegweisungsentscheids und endet mit der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung oder der kontrollierten Ausreise.

Personen mit einer rechtskräftigen Landesverweisung nach negativem Ausgang des Asylverfahrens oder nach Erlöschen der vorläufigen Aufnahme: Die Sonderabgabepflicht beginnt mit Eintritt der Rechtskraft des Nichteintretensentscheids, des Ablehnungsentscheids oder der Erlöschensverfügung und endet mit der kontrollierten Ausreise.

Für alle der Sonderabgabe auf Vermögenswerten unterstehenden Personen endet die Abgabepflicht - unabhängig von ihrem jeweiligen Status - jedoch spätestens 10 Jahre nach der Einreise in die Schweiz oder wenn der Betrag von 15'000 Franken erreicht ist.

Der Höchstbetrag der Sonderabgabe ist aber mit jedem neuen Asylgesuch erneut zu erreichen.

8.2 Rückerstattungspflicht

8.2.1 Rückerstattungsanspruch der Kantone

Die Rückerstattung von Sozial- oder Nothilfe, welche die Kantone während ihrer Sozial- oder Nothilfzuständigkeit gewährt haben, richtet sich bei allen Personen des Asylbereichs nach dem jeweiligen kantonalen Recht.

Der Kanton macht den Anspruch auf Rückerstattung entsprechend seinen Vorschriften geltend. Wurden die Rückerstattungsansprüche vom Kanton erfolgreich geltend gemacht, so hat er die rückerstattete Sozial- oder Nothilfe - wegen des zwischen Bund und Kantonen im Sozial- und Nothilfebereich für Personen des Asylbereichs geltenden pauschalen Abgeltungssystems - dem Bund nicht gutzuschreiben, sondern darf diese auf seine Rechnung vereinnahmen



8.2.2 Rückerstattungsanspruch des Bundes

Die Rückerstattung von Sozial- oder Nothilfe, welche der Bund während seiner Sozial- oder Nothilfzuständigkeit gewährt hat, richtet sich nach dem Bundesrecht.

Der Bund macht seinen Anspruch auf Rückerstattung ausschliesslich über die Sonderabgabe auf Vermögenswerten geltend.

Ebenfalls der Rückerstattung über die Sonderabgabe auf Vermögenswerten unterliegen die vom Bund finanzierten Ausreise- und Vollzugskosten sowie die Kosten von Rechtsmittelverfahren auf Bundesebene.

8.3 Erhebung, Verwaltung und Informationssystem der Sonderabgabe

8.3.1 Erhebung und Verwaltung der Sonderabgabe

Die Sonderabgabe erfolgt über eine Vermögenswertabnahme. Das Staatssekretariat erlässt die Abnahmeverfügungen über die eingezogenen Vermögenswerte und verwaltet die Sonderabgabe auf Vermögenswerten.

8.3.2 Informationssystem über die Sonderabgabe

Gemäss Art. 17 Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) dürfen Organe des Bundes Personendaten bearbeiten, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht. Das Staatssekretariat führt ein Informationssystem Sonderabgabe gemäss Art. 3 und 4 Bundesgesetz über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (BGIAA; SR 142.51) zur Verwaltung der Sonderabgabe. Art. 12 Abs. 2 AsylV 2 zählt die Daten auf, welche das System enthält. Abs. 3 regelt den Zugriff auf die Daten des Informationssystems.

8.4 Abnahme von Vermögenswerten

Unter Vermögenswertabnahme wird die Einziehung von Geldbeträgen, geldwerten Gegenständen und unkörperlichen Werten verstanden. Die Einziehung erfolgt durch die zuständigen Stellen, insbesondere durch das Personal in den Zentren des Bundes und in den kantonalen Unterkünften sowie durch das Grenzwachtkorps und die Polizeibehörden. Fehlüberweisungen werden an die überweisende Stelle zurückerstattet, welche sie dann der berechtigten Person zugehen lässt.

8.4.1 Abzunehmende Vermögenswerte

- **Geldbeträge** in Form von Bargeld, Devisen sind zum aktuellen Tageskurs in Schweizer Franken zu wechseln.
- **Geldwerte Gegenstände** (unter anderem Checks, Edelmetalle, Wertpapiere und Gutscheine): Bank- oder Reisechecks sind zum aktuellen Tageskurs einzutauschen.



Weisung vom 1.1.2008

(Stand 01.01.2018)

Edelmetalle sind abzunehmen, sofern sie zum aktuellen Kurswert ohne weiteres in Bargeld eingetauscht werden können und es sich nicht um persönliche Schmuckgegenstände im üblichen Ausmass handelt.

Wertpapiere, die an der Schweizer Börse kotiert sind oder in Bargeld umgewandelt werden können, sind einzuziehen.

Geschenk- und Wertgutscheine sind zu berücksichtigen, soweit die entsprechenden Geschäfte bereit sind, diese gegen Bargeld einzutauschen.

Gültige Flugtickets werden nur dann in Bargeld umgetauscht, wenn dies in der Schweiz ohne weiteres möglich ist und wenn bei Flugscheinen ausländischer Gesellschaften ausgeschlossen ist, dass der Aufenthalt der betroffenen Person in der Schweiz dem Heimatstaat bekannt wird.

Andere geldwerte Gegenstände (z.B. Fahrzeuge) sind nur zu berücksichtigen, sofern sie rechtsmissbräuchlich und damit zwecks Umgehung der Abnahme von Vermögenswerten erlangt wurden, und zu einem bestimmten oder bestimmaren Kurswert (z.B. Eurotax) in Bargeld umgewandelt werden können.

- **Unkörperliche Werte** (insbesondere Bankguthaben und Forderungsrechte):

Bankguthaben, wenn das entsprechende Guthaben auf einem in der Schweiz geführten Bankkonto liegt.

Forderungsrechte gegenüber Privatpersonen können grundsätzlich sichergestellt werden.

8.4.2 Von der Abnahme ausgenommene Vermögenswerte

Vermögenswerte, welche aus Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen stammen, unterliegen der Vermögenswertabnahme nicht. Ausgenommen sind auch Ersparnisse aus Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen.

Im Weiteren erfolgt keine Abnahme von Vermögenswerten aus Leistungen der Sozial- oder Nothilfe, aus im Rahmen von Rückkehrhilfe erhaltenen Geldmitteln und bei im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen erhaltenen Motivationszulagen.

Genugtuungssummen und andere Geldleistungen, die zum Zweck des Ausgleichs von immateriellem Schaden entrichtet werden, werden ebenfalls nicht abgenommen.

Bei Entschädigungen für Schwarzarbeit kann eine Vermögenswertabnahme durchgeführt werden.

8.4.3 Voraussetzungen der Abnahme

8.4.3.1 Mindestbetrag

Vermögenswerte müssen, damit sie der Abnahme unterliegen, mindestens 500 Franken betragen. Vermögenswerte, welche diese Summe nach Abzug der Beträge, die dem Pflichtigen zu belassen sind (Freibeträge), unterschreiten, werden nicht abge-



nommen respektive werden vom Staatssekretariat der einziehenden Stelle zurückerstattet.

8.4.3.2 Freibeträge

Der Freibetrag von 100 Franken ist dem Betroffenen in jedem Fall zu belassen.

Kann der Pflichtige den Nachweis der Rechtmässigkeit der Herkunft erbringen, ist ihm ein Freibetrag von 1'000 Franken zu belassen.

8.4.3.3 Höchstbetrag

Abgenommene Vermögenswerte gelten als Sonderabgabe bis der Maximalbetrag von 15'000 Franken erreicht ist. Vermögenswerte, die diesen Betrag überschreiten, werden der überweisenden Behörde zurückerstattet.

8.4.3.4 Herkunftsnachweis und Beweislast

Kann der Pflichtige die Herkunft des Vermögenswertes nachweisen (beispielsweise bei Schenkung, Lottogewinn oder ähnlichem), ist der 1'000 Franken übersteigende Betrag einzuziehen, sofern der Mindestbetrag erreicht ist.

Bei der Abnahme anlässlich der erstmaligen Unterbringung in einem Zentrum des Bundes sowie anlässlich der Ausreise oder Ausschaffung wird in jedem Fall lediglich der 1'000 Franken übersteigende Betrag eingezogen, sofern der Mindestbetrag erreicht ist.

In den Fällen, in welchen die betroffene Person den Nachweis der Herkunft nicht erbringen kann, ist der 100 Franken übersteigende Betrag abzunehmen, sofern der Mindestbetrag erreicht ist.

Der Nachweis der Herkunft obliegt dem Pflichtigen (Beweislastumkehr). Der Nachweis ist erbracht, wenn es dem Pflichtigen gelingt, das Staatssekretariat mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von der rechtmässigen Herkunft zu überzeugen. Soweit die Herkunft der Vermögenswerte nicht unmittelbar mittels von Dokumenten nachgewiesen werden kann, wird in der Praxis vorausgesetzt, dass die betroffene Person bereits anlässlich der Vermögenswertabnahme klare, schlüssige und mit allfällig später erhobenen Beweismitteln übereinstimmende Angaben betreffend der Herkunft der bei ihr befindlichen Vermögenswerte macht.

8.4.4 Verfahren

Die einziehende Stelle prüft die Herkunft des Vermögenswertes und die Voraussetzungen für die Abnahme im Rahmen einer Kurzbefragung und erstellt ein Protokoll. Die Vermögenswertabnahme wird dem Pflichtigen schriftlich bestätigt. Die einziehende Stelle wandelt die abgenommenen Vermögenswerte in Schweizer Franken um. Die Überweisung des eingezogenen Betrages zeigt die einziehende Stelle mittels Einreichen der Kopien des Überweisungsbeleges, des Befragungsprotokolls und der Einzugsbestätigung dem Staatssekretariat an.



Die Überweisung des eingezogenen Betrages hat in Schweizer Franken mit entsprechendem Einzahlungsschein auf das vom Staatssekretariat bestimmte Konto zu erfolgen.

Das Staatssekretariat entscheidet mittels Verfügung über die definitive Einziehung.

Die Einziehung nach den Bestimmungen des Strafrechts sowie allfällige Bestimmungen des kantonalen Verfahrensrechts, welche die Vermögensbeschlagnahme als Retentionsrecht des Staates zur Deckung der künftigen Verfahrenskosten und Bussen vorsehen, gehen vor.

8.4.5 Auszahlung abgenommener Vermögenswerte

Sonderabgabepflichtige Personen, welche innerhalb von sieben Monaten nach der Einreichung des Asylgesuchs oder des Gesuchs um vorübergehende Schutzgewährung selbstständig und kontrolliert ausreisen, können beim Staatssekretariat vor ihrer Ausreise um Auszahlung der abgenommenen Vermögenswerte nachsuchen. Dies gilt auch für vorläufig aufgenommene Personen, welche innerhalb von sieben Monaten nach der Anordnung der vorläufigen Aufnahme (wenn vorgängig kein Asylgesuch gestellt worden ist) selbstständig und kontrolliert ausreisen.

Die Auszahlung erfolgt in der Regel bei der Ausreise. Auf Gesuch hin kann die Überweisung nach erfolgter kontrollierter Ausreise auch ins Ausland erfolgen. Dieses Gesuch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- gültige Zahlstelle
- Korrespondenzadresse
- Unterschrift der Gesuchstellerin resp. des Gesuchstellers oder
- Vollmacht bei Vertretungsverhältnissen

8.5 Schluss- und Übergangsbestimmungen

8.5.1 Schlussbestimmungen

Diese Weisung tritt zusammen mit den Änderungen vom 16. Dezember 2005 des Asylgesetzes und den entsprechenden Bestimmungen der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen am 1. Januar 2008 in Kraft.

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Weisung werden folgende Weisungen, Kreis- und Rundschreiben aufgehoben:

- Vollzugsweisungen über die Sicherheitsleistungs- und Rückerstattungspflicht von Personen des Asylrechts vom 1. September 1999 (Asyl 71.2);
- Kreisschreiben betreffend Abnahme von Vermögenswerten anlässlich der Ausreise/Ausschaffung von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen vom 14. Oktober 1999 (Asyl 82.1.1.5) und



- Rundschreiben betreffend Abnahme von Vermögenswerten bei Personen mit rechtskräftigem Nichteintretensentscheid vom 24. Februar 2005

Sämtliche Bestimmungen anderer Weisungen und Kreisschreiben, welche zu Bestimmungen der vorliegenden Weisung in Widerspruch stehen und nicht als *lex specialis* der vorliegenden Weisung vorgehen, werden im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Weisung aufgehoben.

8.5.2 Übergangsbestimmungen

Diese Weisung findet Anwendung auf asylsuchende, vorläufig aufgenommene und schutzbedürftige Personen, welche nach Inkrafttreten der Änderungen vom 16. Dezember 2005 des Asylgesetzes aufgrund von Erwerbstätigkeit oder Abnahme von Vermögenswerten der Sonderabgabepflicht unterliegen.

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des AsylG hängigen Verfahren nach den Artikeln 85-87 gilt neues Recht.

Entsteht vor Inkrafttreten des neuen Rechts ein Zwischen- oder Schlussabrechnungsgrund, erfolgt die Abrechnung sowie die Saldierung des Kontos nach bisherigem Recht. Kosten, welche aufgrund der Zwischen- resp. Schlussabrechnung zurückzuerstatten sind resp. zurückerstattet worden sind, werden nicht zurückbezahlt.

Bis zum Inkrafttreten der Änderung des AsylG ausgesprochene Befreiungen werden von Amtes wegen überprüft. Falls die Aufnahme der ersten sicherheitsleistungspflichtigen Erwerbstätigkeit oder der Eintritt der Rechtskraft der Verfügung über die erste Vermögenswertabnahme weniger als 10 Jahre zurück liegt und der Maximalbetrag der Sonderabgabe von 15'000 Franken noch nicht erreicht ist, wird die Befreiung aufgehoben. Die betroffenen Personen werden bis zum Erreichen des Maximalbetrages bzw. der Maximaldauer sonderabgabepflichtig. Wenn Sicherheitsleistungen und Rückerstattungen den Maximalbetrag der Sonderabgabe übersteigen, wird der darüber hinausgehende Betrag den Kontoinhaberinnen und -inhabern ausbezahlt oder an die Sonderabgabepflicht des Ehegatten angerechnet.

8.5.3 Übergangsbestimmungen zur Änderung per 1. Januar 2018 (Abschaffung Sonderabgabe aus Erwerbseinkommen)

Für am 31. Dezember 2017 hängige Verfahren oder offene Forderungen betreffend die Sonderabgabe aus Erwerbseinkommen oder eine Vermögenswertabnahme gilt das bisherige Recht.

Alle nach bisherigem Recht geleisteten oder zu leistenden Sonderabgaben aus Erwerbseinkommen oder abgenommenen Vermögenswerte werden vollumfänglich an den Höchstbetrag (15'000 Franken) der zu leistenden Sonderabgabe auf Vermögenswerten angerechnet.

